

Beiträge zur Geschichte der Exklave Büsingen

9. Teil

Die Exklave in der Zeit von 1815—1945

6. Abschnitt: Die Entstehung der zollrechtlichen Sonderstellung der Exklave Büsingen¹

von Ottobert L. Brintzinger, Eßlingen am Neckar/Kiel

I.

Zölle als Mittel zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs kannten schon die Kulturstaaten des klassischen Altertums. Unser heutiges Zollwesen geht in seinem Ursprung auf die Römer zurück. Der uns heute bei jeder Reise und jedem Güteraustausch über die Staatsgrenzen entgegnetende Grenzzoll (Ein- und Ausfuhrzoll) ist allerdings eine noch recht junge Form der Zollerhebung. Die im Mittelalter geforderten Zölle waren Passier- und Geleitzölle — Gebühren, die beim Passieren einer bestimmten, meist verkehrsgünstig gelegenen „Zollstätte“ oder für das Recht und Geleit der Fahrt auf einer bestimmten Straße vom geführten Gut, teilweise auch von Personen erhoben wurden. Das Zollregal (das Recht, Zölle zu erheben) des Mittelalters war königliches Hoheitsrecht, erfuhr aber im Laufe der Jahrhunderte mit dem Aufkommen lokaler Gewalten eine weitgehende, oft auch auf Willkür und Eigenmacht beruhende Ausdehnung. Das Deutschland des ausgehenden Mittelalters und das der Kleinstaaterei war von Tausenden von Zollstätten durchzogen. Personen- und Warenverkehr mußten unter diesem Zustand mehrfach partizipierender Abgaben leiden. Es war deshalb für die aus der Napoleonischen Neuordnung Mitteleuropas entstehenden Territorialstaaten eine Notwendigkeit, den Warenverkehr innerhalb ihrer Grenzen von allen Zöllen zu befreien und die Zollerhebung an die Landesgrenzen

¹ Der folgende Beitrag ist eine Fortsetzung meiner Aufsätze „Büsingen bis zur Vogtei der Schaffhauser Familie Im Thurn (1535)“ in Hegau-Heft 2 (4) 1957, „Büsingen von 1535 bis zum sogen. Reiather Jurisdiktionskauf 1723“ in Hegau-Heft 1 (5) 1958, „Büsingen von 1723 bis 1815 (Wiener Kongreß), die weiteren Bemühungen Schaffhausens um die Landeshoheit über Büsingen“ in Hegau-Heft 2 (6) 1958, „Die Exklave in der Zeit von 1815 bis 1945, 1. Abschnitt: Territorialstreitigkeiten“ in Hegau-Heft 1 (7) 1959, „2. Abschnitt: Die evangelische Kirche in Büsingen — ihr Übergang an Baden (1843)“ in Hegau-Heft 2 (10) 1960, „3. Abschnitt: Der sogenannte Büsinger Handel (1849)“ in Hegau-Heft 1/2 (11/12) 1961, „4. Abschnitt: Der Streit um die Fischrechte im Rhein (1851/1854)“ in Hegau-Heft 1 (13) 1962 und „5. Abschnitt: Die Allodifizierung der Büsinger Lehensvogtei“ in Hegau-Heft 2 (14) 1962. Während die bisher erschienenen Beiträge Studien zu einer in Vorbereitung befindlichen historischen Arbeit über die Geschichte der Gemeinde Büsingen darstellen, handelt es sich bei dem folgenden Aufsatz um Ausführungen, die auf meine juristische Dissertation (Universität Basel, 1957) „Untersuchungen über die rechtliche Stellung der deutschen Exklave Büsingen im Kanton Schaffhausen unter besonderer Berücksichtigung der verkehrs- und zollrechtlichen Fragen“ zurückgehen. Sie in die Reihe der in dieser Zeitschrift erscheinenden Beiträge zur Geschichte der Exklave Büsingen einzubeziehen, erschien mir angesichts der Bedeutung der zollrechtlichen Sonderstellung der Exklave für ihre Wirtschaft und ihre politische Situation „zwischen zwei Staaten“ gerechtfertigt. Es war dabei allerdings nicht zu umgehen, auch den rechtlichen Hintergrund zu schildern, auf dem sich der Ausschluß der Exklave aus dem deutschen Zollgebiet vor 130 Jahren vollzog und seitdem bestehen blieb. Der vorliegende Beitrag kann natürlich nur eine Übersicht geben, wenn er auch einzelne interessante Details zur Illustration verwertet. Wer sich näher mit den hier angeschnit-

zu verlegen, damit vom Transit- zum Grenzzoll überzugehen². Wirtschaftliche Erwägungen waren es auch, die im Laufe des 19. Jahrhunderts eine deutsche Einigung zunächst auf dem Wege der Zollunionen veranlaßten. Das moderne deutsche Zollrecht hat seinen Ursprung im größten deutschen Territorialstaat des 19. Jahrhunderts, in Preußen. Mit der vom preußischen Finanzminister Maaßen ausgearbeiteten und 1818 in Kraft getretenen Zoll- und Verbrauchssteuerordnung³ nahm die Zollwirtschaftspolitik im Gebiete des Deutschen Bundes den Weg der wirtschaftlichen Einigung auf. Seit 1819 bildeten sich im norddeutschen Raum Zolleinigungen in der Form des Zollanschlusses an das preußische Zollgebiet⁴. Den ersten Zollvereinsvertrag auf gleichberechtigter Grundlage (Zollunion) schloß Preußen 1828 mit dem Großherzogtum Hessen-Darmstadt. In Süddeutschland entstand im gleichen Jahre der bayrisch-württembergische Zollverein und auch in Mitteldeutschland bestand eine lose Zolleinigung⁵. 1832/33 entstand dann unter der Initiative Preußens der Deutsche Zollverein, der am 1. Januar 1834 seine segensreiche wirtschaftliche Tätigkeit aufnahm und dem sich in schneller Folge bis 1853 nahezu alle deutschen Staaten (mit Ausnahme Österreichs, der Hansestädte und beider Mecklenburg) anschlossen.

Der deutsche Zollverein war eine lose föderative Verbindung der einzelnen Staaten, die aus wirtschaftlichen Gründen den Verkehr zwischen den Mitgliedsstaaten von jeder Zollerhebung befreiten und eine gemeinsame Zollverwaltung für die Erhebung des Zolles bei der Warenein- und -ausfuhr von und nach Nichtmitgliedstaaten hatten. Die „Zollhoheit“, das Recht, Zölle zu erheben, stand weiter den einzelnen Staaten, nicht dem Zollverein, zu, die an den gemeinsamen Zollgrenzen gemeinschaftlichen Außenzoll erhoben.

Die Zollgrenze kann aus geographischen, politischen oder wirtschaftlichen Gründen von der Staatsgrenze abweichen. Deshalb muß sich das Staatsgebiet (das innerhalb der Staatsgrenzen gelegene Territorium) nicht unbedingt mit dem Zollgebiet (dem innerhalb der Zollgrenzen gelegenen Territorium) völlig decken. So sah sich z. B. Preußen 1818 bei der Neuordnung seines Zollwesens infolge seiner damals bestehenden territorialen Zersplitterung veranlaßt, Teile seines Staatsgebietes außer-

tenen Fragen beschäftigen will, möge zu meiner bereits genannten juristischen Dissertation greifen. Weitere Vertiefung geben auch: *Max Bolli*, Die Enklave Büsingen (volkswirtschaftliche Dissertation, Zürich 1954), in: *Geographica Helvetica* 1954 (Heft 4), S. 225-312 (auch als Einzeldruck erschienen); *Fleischmann*, Die badischen Zollausschlüsse, eine staats- und völkerrechtliche Studie, in: *Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern*, 12. Jg. (1932), S. 421-428 und 447-453; Memorandum der Oberfinanzdirektion Freiburg (ohne Verfasserangabe; Verfasser ist Oberregierungsrat *Morlock*), Die zoll- und verbrauchssteuerrechtlichen Verhältnisse der Zollausschlußgebiete Büsingen und Büttenhardter Höfe (vervielfältigt, ohne Jahresangabe, 1954 ?).

²Zur Geschichte des Zolls vgl. *Grams*, Der deutsche Zoll von der germanisch-römischen Begegnung bis zur Gegenwart, Karlsruhe 1954; *Martinstetter*, Die Staatsgrenzen, 2. Aufl., Konstanz 1952, S. 184 ff.

³Vom 26. V. 1818, Preußische Gesetz-Sammlung (PrGS) 1818, 102 ff. Eine Zusammenstellung der preußischen Zollgesetzgebung von 1818 und der darauf beruhenden Zollgesetzgebung des Zollvereins von 1837/38 gibt *Schimmelfennig*, Die preußische Zollgesetzgebung der Jahre 1818 und 1838 nebst den ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Reskripten, Potsdam 1838.

⁴Schwarzburg-Sonderhausen 1819, Schwarzburg-Rudolfstadt 1822, Teile von Sachsen-Weimar und das obere Anhalt-Köthen 1823, lippische Gebietsteile und das untere Anhalt-Bernburg 1826, Teile von Mecklenburg-Schwerin 1827, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und die Grafschaft Warmisdorf 1828, Sachsen-Coburg-Gotha und das hessische Oberamt Meissenheim 1829, die Fürstentümer Lichtenberg-Gotha und Lichtenberg-Oldenburg 1830, das Fürstentum Waldeck 1834 (nach *Grams*, aaO., S. 127).

⁵Hannover, Kurhessen, Sachsen, Braunschweig, Nassau, die beiden Fürstentümer Reuss, die freien Städte Frankfurt a. M. und Bremen.

halb der Zolllinie (Zollgrenze) zu belassen, um so eine einfacher gestaltete und damit zweckmäßigere Zollgrenze zu erhalten: die außerhalb der Zollgrenze liegenden Teile des Staatsgebietes wurden vom Zollgebiet ausgeschlossen, wurden zu Zollausschlüssen oder Zollausschlußgebieten. Das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818⁶ bestimmte in seinem § 24:

„Es können abgesondert gelegene, auch vorspringende Landesteile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben und in dieser Beziehung eigene, der Örtlichkeit angemessene Verfassung erhalten. Der Verkehr dieser Landesteile mit dem übrigen Inland soll den Beschränkungen unterliegen, welche dieses Verhältnis erfordert.“

Für den Verkehr der vom Zollgebiet ausgeschlossenen Landesteile mit dem übrigen Staatsgebiet wurden auf Grund praktischer Erfahrungen allgemeine Grundsätze entwickelt, die in einer preußischen Kabinettsordre vom 3. Oktober 1826 ihren Niederschlag fanden⁷:

1. abgabefreie (zollfreie) Einfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der aus einheimischen Rohstoffen in den Zollausschlüssen erzeugten Waren;
2. im übrigen Erhebung von Zöllen nach allgemeinem Tarif bei der Einfuhr ins Zollgebiet;
3. besondere Aufsichtsmaßregeln in den Zollausschlüssen für den Verkehr mit fremden Waren, insbesondere Verbot unbesteuerteter Warenniederlagen;
4. Erhebung von Ersatzabgaben (Aversen) als Ausgleich für die zollfreie Einfuhr fremder Waren⁸.

Diese preußischen Regelungen wurden auch für die Zollausschlüsse des Deutschen Zollvereins und seiner Nachfolger grundlegend. Der Art. 3 des für alle dem Deutschen Zollverein angehörenden Staaten gleichlautenden und verbindlichen Zollvereinsvertrags⁹ regelte den Ausschluß geographisch ungünstig gelegener Gebietsteile der Mitgliedsstaaten:

1. *„Dagegen bleiben vom Gesamtverein vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landesteile der kontrahierenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesamtverein nicht eignen.“*
2. *Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landesteile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.*
3. *Weitere Vergünstigungen dieser Art können nur in gemeinschaftlichem Einverständnis der Vereinsmitglieder bewilligt werden.“*

Die Gesamtheit aller Mitglieder des Zollvereins hatte also über die Ausschließung von Gebietsteilen einzelner Mitgliedsstaaten und die ihnen zuzubilligenden Vergünstigungen zu entscheiden. Dieser Kompetenzvorbehalt für den Gesamtverein ergab sich aus der Erwägung, daß die Ausschließung einzelner Gebietsteile für den Verein eine im allgemeinen unerwünschte Verminderung der Zolleinnahmen bedeutete. Andererseits mußten die Kosten der Grenzbewachung in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den berechneten Einnahmen stehen, was bei geographisch ungünstig gelegenen Gebietsteilen meist nicht der Fall war.

⁶ PrGS 1818 S. 65.

⁷ Nach *Fleischmann*, aaO., S. 423.

⁸ Für Preußen eingeführt durch § 12 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. 5. 1820, PrGS 1820 S. 134.

⁹ BadRegBl. 1835 S. 143.

II.

Obwohl Schaffhausen stets in regem Warenverkehr mit den süddeutschen Wirtschaftsplätzen stand, hören wir erst spät von einer Zollstätte in Büsingen, das — vor den Toren Schaffhausens gelegen — sich ja eigentlich für die Erhebung von Passierzöllen auf Waren von und nach Schaffhausen angeboten hätte. Die Büsinger Vogtherren, die Schaffhauser Familie Im Thurn, besaßen in Büsingen keine Zollrechte. 1794 bestand eine österreichisch-nellenburgische Zollstätte in Büsingen¹⁰, die vermutlich sowohl von den auf dem Rhein geführten Waren („Rhein Zoll“) wie von dem auf der durch Büsingen führenden sogen. „Salzstraße“ Schaffhausen-Ulm stattfindenden Verkehr Zoll erhob¹¹.

Mit dem Übergang Büsingens an Baden im Jahre 1810 gehörte Büsingen auch dem badischen Zollgebiet an. Baden, im Laufe weniger Jahre zu einem bedeutenden Territorialstaat geworden, war dem wirtschaftlichen Zwang zur Vereinheitlichung seines Zollwesens gefolgt und erhob seit 1807 für beinahe alle Handelsartikel einen Einfuhr-, Durchfuhr- oder Ausfuhrzoll¹², richtete 1808 einen einheitlichen Grenzzoll gegen Württemberg und Bayern auf, beseitigte 1812 die in einzelnen Landesgebieten noch vorhandenen Passierzölle und führte durch die Landes Zollordnung vom gleichen Jahre ein einheitliches Grenzzollsystem für das ganze badische Hoheitsgebiet ein¹³. Die starke Erhöhung der Grenzzölle durch Baden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte zu einem starken Rückgang der Weinausfuhr Schaffhausens, zudem sich die früher zum schaffhausischen Absatzgebiet zählenden Territorien immer mehr nach Norden orientierten. Infolge dieser Exportkrise ging das Rebareal im Kanton Schaffhausen von 1800 bis 1840 um 25 Prozent zurück. Der Weinbau in der Exklave Büsingen, der zu dieser Zeit noch beträchtlichen Umfang hatte, blieb in jenen Jahren dank dem ungehinderten Verkehr mit dem badischen Mutterland erhalten¹⁴.

Dem Deutschen Zollverein schloß sich Baden durch den Zollvereinsvertrag vom 12. Mai 1835 an¹⁵. § 22 des von Baden übernommenen Zollgesetzes des Vereins ließ — in Nachbildung des § 24 des preussischen Zollgesetzes — den Ausschluß ungünstig gelegener Gebietsteile zu¹⁶:

1. *„Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landesteile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von der Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eine der Örtlichkeit angemessene Einrichtung erhalten.“*
2. *Der Verkehr dieser Landesteile mit dem übrigen Großherzogtum unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältnis erfordert.“*

¹⁰ Baier, Geschichte der Rechtsverhältnisse von Büsingen, Amt Konstanz (Historische Betrachtung), ohne Orts- und Jahresangaben (vermutlich Karlsruhe 1919), als maschinenschriftliches Manuskript in den Akten des Bad. Generallandesarchivs (BGLA) Karlsruhe, Abt. 233, Zugang 1951 Nr. 17, Conv. 99, Fasc. 5.

¹¹ Vgl. M. Bolli, aaO., S. 240/241.

¹² Steinemann, Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben, Thayngen 1951, S. 91.

¹³ Grams, aaO., S. 126 ff.

¹⁴ M. Bolli, aaO., S. 242 ff., 254.

¹⁵ BadRegBl. 1835 S. 143.

¹⁶ Zitiert nach Fleischmann, aaO., S. 425. Vgl. die Übernahme des „gemeinschaftlichen Zollgesetzes der zollvereinten Staaten“ durch Preußen durch die VO vom 23. 1. 1838, PrGS 1838 S. 33.

Baden sah sich jedoch sogleich in der unangenehmen Lage, der zur Durchführung der Bestimmungen des Zollvereinsvertrags im Oktober 1835¹⁷ in Karlsruhe tagenden Vollzugskommission¹⁸ für mehrere badische Gebietsteile den Zollausschluß vorzuschlagen zu müssen.

Der bisher bestehende Zollausschluß der linksrheinisch gelegenen Stadt Konstanz ließ sich angesichts der ihr bisher gewährten Vergünstigungen nicht aufrecht erhalten. So beantragte Baden den Zollausschluß nur von zwei Konstanzer Stadtteilen: der Kreuzlinger Vorstadt und des sogen. Paradies, außerdem der Insel Reichenau, der Exklaven Büsingen und Verenahof und der weit in schweizerisches Territorium hineinragenden Gebiete des Amtsbezirks Jestetten und des Ortes Wiechs am Randen. Die Vollzugskommission ließ jedoch nur den Ausschluß der Exklave Büsingen, der Insel Reichenau und der beiden Konstanzer Vororte¹⁹ zu. Erst 1840 bewilligte die IV. Generalkonferenz des Zollvereins den Ausschluß des Jestetter Amtsbezirks, der durch Gesetz vom 30. Juli 1840²⁰ vollzogen wurde, und 1853 wurde von der XI. Generalkonferenz der Ausschluß der Exklave Verenahof genehmigt²¹. Für Büsingen und die Insel Reichenau ließ die Vollzugskommission folgende Erleichterungen zu²²:

„Beiden Landesteilen soll indeß in dem Verkehr mit dem übrigen Großherzogtum außer jenen Vergünstigungen, die auch der benachbarten Schweiz zugestanden werden können, die steuerfreie Einfuhr ihrer Urprodukte unter sichernden Kontrollmaßnahmen bewilligt, diese Freiheit jedoch beim Wein zur Verhütung irgend möglichen Mißbrauchs auf das Quantum beschränkt werden, das nach der jedes Jahr unmittelbar nach dem Herbst stattfindenden urkundlichen Aufnahme des Erwachsnes, unter Abzug eines entsprechenden Betrags für die eigene Konsumation der Bevölkerung in den ausgeschlossenen Teilen, noch übrig bleibt.“

¹⁷ 5. - 29. 10. 1835.

¹⁸ Eingesetzt gemäß Art. 40 Zollvereinsvertrag.

¹⁹ Die Kreuzlinger Vorstadt und das Paradies wurden durch Beschluß der Generalkonferenz des Zollvereins vom 24. 5. 1865, die Insel Reichenau durch Beschluß des Bundesrats des Deutschen Reichs vom 24. 4. 1884 in die Zollgrenze einbezogen, da unter den — vor allem durch die Einführung der Eisenbahn — veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Nachteile der Ausschließung die Vorteile überwogen.

²⁰ BadRegBl. 1840 S. 167 mit Vollzugsordnung vom 4. 8. 1840, BadRegBl. 1840 S. 172.

²¹ Ausschluß mit Wirkung vom 1. 10. 1854 durch Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Finanzen vom 23. 8. 1854 (BadRegBl. 1854 S. 342). Die Exklave Verenahof (auch Schwabenhof oder Büttenhardter Hof genannt) erhielt aber keine Vergünstigungen im Verkehr mit dem übrigen Großherzogtum Baden zugestanden, wie sie den anderen Zollausschlüssen gewährt worden waren. Die Bewohner des Verenahofs (damals existierte in der Exklave nur ein Hof) hatten solche Vergünstigungen auch gar nicht nötig, da sie ihre gesamten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Schweiz ohne Entrichtung von Eingangsabgaben verkauften. Außerdem hatte der Eigentümer des Verenahofs, der schweizerische Staatsangehörige Georg Schlatter, im gleichen Jahre, in dem die Mitglieder des Deutschen Zollvereins ihre Zustimmung zum Ausschluß der Exklave Verenahof aus dem Vereinszollgebiet gegeben hatten (1853), bei der Schweiz den Antrag gestellt, die Exklave zum schweizerischen Zollinland zu erklären. Diesem Antrag gab der schweizerische Bundesrat am 8. 4. 1853 statt und schloß die Exklave in das schweizerische Zollgebiet ein. Diese Entscheidung wurde von der schweizerischen Zollverwaltung mit Schreiben vom 12. 4. 1853 dem Antragsteller und dem Gemeindepräsidenten der der Exklave benachbarten schweizerischen Gemeinde Büttenhardt mit folgendem Schreiben mitgeteilt:

„Hr. Georg Schlatter und Gemeindepräsident Hr. Georg Gühle, Büttenhardt. Ihre geehrte Zuschrift vom 4. 1. Mts., womit Sie das Gesuch stellen, es möchte der bad. Hof bei Büttenhardt in zollamtlicher Beziehung wie Schweizergebiet behandelt werden, hat das Zolldep. dem h. Bundesrat vorgelegt und dieser hat in seiner Sitzung vom 8. dies. beschlossen, es sei fortan der sogen. Schwabenhof bei Büttenhardt in zollamtlicher Bezie-

Durch Landesherrliche Verordnung vom 26. November 1835²³ vollzog Baden umgehend den Ausschluß der Konstanzer Vorstädte, der Insel Reichenau und Büsingsens vom badischen Zollgebiet bzw. dem des Deutschen Zollvereins, doch wurde dieser Ausschluß ausdrücklich als vorläufig bezeichnet. In Art. 2²⁴ der Landesherrlichen Verordnung wurden die Büsingen und der Insel Reichenau gewährten Vergünstigungen folgend aufgeführt:

„Beim Verkehr der Bewohner von Büsingen und der Insel Reichenau mit dem übrigen Großherzogtum finden nachfolgende Erleichterungen statt:

1. Es wird den ausgeschlossenen Landesteilen die zollfreie Einfuhr ihres Wein- erwachsenes in dem Betrag zugestanden, wie er sich durch eine unmittelbar nach dem Herbst jährlich stattfindende urkundliche Aufnahme nach Abzug eines entsprechenden Quantum für die eigene Konsumtion der Bevölkerung herausstellt,
2. es wird denselben die zollfreie Einfuhr aller sonstigen Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft unter angemessenen, von der Zollverwaltung anzuordnenden Kontrollen bewilligt,
3. sie haben außerdem jene Zollbefreiungen und -ermäßigungen zu genießen, die der Zolltarif allgemein zuläßt oder die im Verkehr mit der benachbarten Schweiz dieser zugestanden wurden.“

Die notwendige Folge des Ausschlusses der Exklave Büsingen aus der deutschen Zolllinie war, daß die Einfuhr schweizerischer Waren nach Büsingen von deutschen Zollabgaben frei wurde. Aus Gründen der Gerechtigkeit²⁵ wie der einfacheren Verwaltung mußte nun der Schweiz als dem die Exklave völlig umgebenden Staat die zollfreie Durchfuhr durch das vom deutschen Zoll ausgeschlossene Gebiet gestattet werden. Inzwischen war Büsingen nämlich wegen des dort von Baden erhobenen Transitzolls zu einem Hemmnis des interkantonalen Verkehrs des Kantons Schaffhausen geworden. Der Transitzoll wurde in Büsingen auch noch einige Zeit nach

hung dem Schweizergelände gleich zu halten, es sei aber diese Bewilligung jederzeit zurückzuziehen, wenn die Bewohner des Hofes Mißbrauch davon machen würden. Indem ich Ihnen von diesem Beschluß Anzeige mache, erkläre ich Ihnen nun, daß die Bewohner Ihres Hofes sich nach dem schweiz. Zollgesetz zu richten haben, von welchem ich zu Ihrem Gebrauch zwei Exemplare beilege, hoffe und wünsche, daß Sie in Ihrem Verkehr nie keinen Anlaß zu Klagen geben werden, damit man nicht in die unangenehme Lage versetzt wird, Ihnen diese Begünstigung entziehen zu müssen.“

Gleichzeitig hat die schweizerische Zollverwaltung die Zollüberwachung um die Exklave aufgehoben. Die Einbeziehung der Exklave Verena Hof war ein einseitiger Akt, auf Grund dessen die schweizerische Zollverwaltung keine Hoheitsrechte ausüben kann. Ein Staatsvertrag ist darüber nie abgeschlossen worden. Die Aufhebung der schweizerischen Zollkontrolle um die Exklave hatte aber zur Folge, daß die Exklave Verena Hof seit 8. 4. 1853 zum Zollaussland geworden ist — zu einer Zeit also, zu der sie nicht einmal offiziell aus dem Vereinszollgebiet ausgeschlossen war — und faktisch dem schweizerischen Zollgebiet angehört. (Nach Morlock, aaO., S. 15-17).

²² Zitiert nach Fleischmann, aaO., S. 424.

²³ BadRegBl. 1838 S. 419.

²⁴ Art. 1 verfügte die Ausschließung der badischen Gebietsteile Büsingen, Insel Reichenau und der Konstanzer Vorstädte; Art. 3 brachte die Maßnahmen wegen der Ausschließung der Konstanzer Stadtteile.

²⁵ Bei der Erhebung eines Transitzolls in Büsingen für schweizerische Waren im interkantonalen Verkehr von Schaffhausen über die Exklave Büsingen etwa nach Ramsen, Hemishofen und Dörflingen oder umgekehrt entstand durch diesen Transitzoll eine Verteuerung der schweizerischen Waren für den schweizerischen Abnehmer, während mangels eines sonstigen Zolls der badische Abnehmer der gleichen schweizerischen Waren in Büsingen die Möglichkeit eines demgegenüber unbelasteten und deshalb billigeren Bezuges hatte.

dem Anschluß Badens an den Deutschen Zollverein und den dabei vorgenommenen Zollausschluß Büsingsens (1835) von Baden erhoben, wohl als eine Art Ersatz für die durch den Zollausschluß von Büsingen entfallenden Einnahmen²⁶. Nach häufigen Anständen hob die Schweiz im Jahre 1844 den im Laaggut erhobenen Durchgangszoll für landwirtschaftliche Produkte im Verkehr zwischen Büsingen und Gailingen auf und beschränkte sich fortan auf eine bloße Überwachung des Warenverkehrs zwischen Büsingen und dem deutschen Zollgebiet. Baden sah daraufhin als Gegenleistung von der Erhebung eines Transitzolls in Büsingen für den interkantonalen Verkehr von Ramsen, Hemishofen und Dörflingen nach Schaffhausen und umgekehrt ab²⁷. Der endgültige Wegfall des Transitzolls wurde allerdings erst in dem Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft „über gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schiffahrtsabgaben auf der Rheinstrecke“ vom 27. Juli 1852²⁸ vereinbart. Art. 1 dieses Vertrags bestimmte:

„Bei Transporten auf nachstehenden Verbindungsstrecken zu Lande soll weder schweizerischer- noch badischerseits Durchgangszoll oder Wegegeled erhoben werden, als:

...

4. vom schweizerischen Gebiet über Büsingen nach schweizerischem Gebiet.“

III.

Der letzte Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867²⁹, der nach der Gründung des Norddeutschen Bundes von diesem mit den vier süddeutschen Mitgliedsstaaten (Bayern, Württemberg, Baden und Hessen) des nunmehr „Zollbund“ genannten Deutschen Zollvereins abgeschlossen wurde, setzte in seinem Art. 6 fest, daß die Zollgesetzgebung des Vereins in den einzelnen aufgeführten Zollausschlüssen³⁰ nicht anzuwenden sei:

„Die Bestimmungen in den Art. 3, 4 und 5 sowie in den Art. 10 bis 20 und 22 finden vorläufig keine Anwendung:

1. auf die nachfolgenden Staaten und Gebietsteile des Norddeutschen Bundes: ... ,
2. auf die nachfolgenden Gebietsteile Badens, und zwar: die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Büttenshardter Hof, die Orte und Höfe Jestetten und Flachshof, Gunzenrieder Hof und Reutehof, Lotstetten mit Balm, Dieterberg, Nack, Löcherhof, Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Balterweil, Berwangen, Albführhof bei Weisweil.“

²⁶ Fleischmann, aaO., S. 425.

²⁷ § 4 des Gesetzes über die Erhebung eines Durchgangszolls bei dem Orte Büsingen vom 28. 3. 1844 (BadRegBl. 1844 S. 57) ermächtigte die Regierung, „für den Verkehr der Orte Ramsen, Hemishofen, Buch und Dörflingen mit Schaffhausen unter den dazu geeigneten Umständen den Durchgangszoll zu ermäßigen oder zu erlassen“; Akten des BGLA, Abt. 233 Fasc. 10 520.

²⁸ Amtliche Sammlungen der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1849-1874, alte Folge) Bd. 3 S. 437; (schweizerisches) BBl. 1853 III S. 101; BadRegBl. 1853 S. 155. Durch die Vollzugsordnung vom 17. 5. 1853 (BadRegBl. 1853 S. 178) wurde das Gesetz vom 28. 3. 1844 über die Erhebung eines Durchgangszolls auf der Straße über den aus dem Zollvereinsgebiet ausgeschlossenen Ort Büsingen (BadRegBl. 1844 S. 57) mit Wirkung vom 20. 5. 1853 aufgehoben.

²⁹ Sogen. Zollvereinigungsvertrag; BadRegBl. 1867 S. 467; BGBl. des Norddeutschen Bundes 1867, S. 81.

³⁰ Zu den „süddeutschen (badischen)“ Zollausschlüssen traten seit 1854 die „norddeutschen“

Nachdem schon bisher die im Zollvereinsgebiet vereinbarten Verbrauchssteuern auf Zucker und Salz in den Zollausschlüssen nicht erhoben wurden³¹, war nun in Art. 3 des Zollvereinsvertrags von 1867 ausdrücklich festgestellt, daß die auf Erhebung und Verteilung der Einnahmen an Zöllen und Steuern auf Zucker, Salz und nun auch Tabak bezüglichen Regelungen keine Anwendung auf die Zollausschlüsse finden sollten.

Auch das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869³², das ab 1. Januar 1870 die den Mitgliedsstaaten des Zollvereins gemeinsame Zollgesetzgebung (Zollgesetz, Zollordnung, Zollstrafgesetz) ersetzte und nach Gründung des Deutschen Reiches 1871 als Reichsgesetz weiter in Geltung blieb, änderte die Institution der Zollausschlüsse nicht. Der § 22 des alten Zollgesetzes wurde durch § 16 Abs. 1 des Vereinszollgesetzes ersetzt:

„Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zolllinie. Es können indeß einzelne Teile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zolllinie ausgeschlossen bleiben. Für den Verkehr dieser Teile mit dem Vereinsgebiet werden nach Bedürfnis besondere Anordnungen getroffen.“

Die Reichsverfassung (RV) vom 16. April 1871³³, die im wesentlichen das Zollrecht des Zollbundes als Reichsrecht übernahm, legte in ihren Artikeln 33, 34, 38 und 40 die Stellung der Zollausschlüsse verfassungsrechtlich fest, indem gemäß Art. 40 der Zollvereinsvertrag von 1867 weiter in Kraft belassen und in Art. 33 Abs. 1 Satz 2 bezüglich der badischen Zollausschlüsse bestimmt wurde:

„Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten Gebietsteile.“

Die gesamte Zollgesetzgebung stand nun dem Reich zu (Art. 35 RV). In Art. 38 Abs. 3 RV wurde mit der Bestimmung

„Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei“

die Erhebung einer Pauschsumme von den Zollausschlüssen vorgeschrieben. Diese sollte nach dem Grundsatz der Gleichbelastung aller Mitgliedsstaaten und Staatsbürger einen Ausgleich dafür schaffen, daß die Bewohner der Zollausschlüsse die Möglichkeit der von deutschen Abgaben unbelasteten Einfuhr hatten, und sollte dem Netto-Ertrag entsprechen, der sich bei einer Anwendung der Zoll- und Verbrauchssteuergesetze des Reiches gemäß der Berechnung auf den Kopf der Gesamtbevölkerung für die Bevölkerung der Zollausschlüsse ergeben würde. Obwohl dem Verfassungstext nach die Bevölkerung der Zollausschlußgebiete zur Zahlung der Aversen herangezogen werden sollte, erhob das Reich die Beträge bei den Staaten, die es meist — so Baden — unterließen, diese Beträge auf die Pflichtigen abzuwälzen. Wenn auch die finanzielle Belastung durch diese Aversalsummen nicht hoch war,

Zollausschlüsse. Letztere waren nicht durch geographische Verhältnisse, sondern allein durch wirtschaftliche Erwägungen bestimmt. Es handelt sich dabei um Freibeirke oder Freizonen in Seehäfen, sogen. „Freihäfen“, die dem von Zollformalitäten befreiten Warenumschlag des zwischenstaatlichen Transitverkehrs, aber auch dem Warenverkehr mit dem deutschen Zollinland dienen. Für diese Freihäfen bestehen besondere Zollordnungen, die als wesentlichen Unterschied zu den Zollausschlüssen geographischer Natur die Existenz von — in letzteren verbotenen — unbesteuerten Warenniederlassungen regeln.

³¹ Gemäß Übereinkünften des Zollvereins vom 8. 5. 1841 und vom 9. 5. 1867.

³² BGBl. des Norddeutschen Bundes 1869 S. 317 ff.

³³ RGBl. 1871 S. 63 ff.

so mußte doch einerseits die Zahlung aus Staatsmitteln auch die Steuerzahler des Hauptlandes belasten und ließ andererseits die Bevölkerung der Zollausschlußgebiete nicht die mit dem Sinn des Aversums verbundene Gleichbelastung in der politischen und wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Hauptland fühlen.

Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902³⁴ legte schließlich fest, daß die Zollausschlüsse nicht schlechter als das Ausland gestellt werden sollten. In § 1 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes wurde allgemein für die deutschen Zollausschlüsse bestimmt:

„Auf die Erzeugnisse der deutschen Zollausschlüsse finden die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen Anwendung, soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen zuläßt.“

und weiter neben den vertragsmäßigen Zollerleichterungen auch die Zollbefreiungen des Zolltarifgesetzes (§§ 5-7) zugestanden. Für die badischen Zollausschlüsse bedeutete dies allerdings keine Neuerung, da ihnen schon beim Anschluß Badens an den Zollverein die aus dem damals geltenden Zolltarif folgenden und außerdem im Verkehr Badens mit der Schweiz dieser zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen bewilligt waren. Diese Vergünstigungen wurden nun durch die Tarifgesetzgebung des Reiches und durch die von ihm mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträge auf reichsrechtliche Grundlage gestellt³⁵.

Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. August 1919³⁶ enthielt nur eine Bestimmung über Zollausschlüsse in Art. 82 Abs. IV und V:

„Aus dem Zollgebiet können nach besonderem Erfordernis Teile ausgeschlossen werden. Für Freihäfen kann der Ausschluß nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz aufgehoben werden.“

Zollausschlüsse können durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angeschlossen werden.“

Im Gegensatz zu der Reichsverfassung von 1871 verzichtete die Weimarer Reichsverfassung von 1919 — entgegen ihren sonst strengen Grundsätzen der Gleichberechtigung und Gleichbelastung — auf die Erhebung von Aversen in den Zollausschlußgebieten.

Die Ablösung des Vereinszollgesetzes durch das Zollgesetz vom 20. März 1939³⁷ erkannte die bestehenden Zollausschlüsse in ihrem bisherigen Rechtszustande an³⁸. Die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Zollausschlüsse konnte, wenn Landgebiete an der Reichsgrenze oder außerhalb des geschlossenen Reichsgebietes vom Zollgebiet ausgeschlossen werden sollten, nur durch Reichsgesetz erfolgen. Die Zollvergünstigungen, die den Zollausschlüssen im Zolltarif von 1902 (§ 1 Abs. III) zugestanden waren, wurden in § 69 Abs. I Ziff. 3 Zollgesetz in Verbindung mit § 106 der Ausfuhrzollordnung³⁹ aufgenommen. Vom Präsidenten der Oberfinanzdirektion Baden wurden hierzu am 19. März 1940 Überwachungsbestimmungen erlassen⁴⁰.

³⁴ RGBl. 1902 S. 30+ff.

³⁵ Vgl. hierzu *Brintzinger*, Untersuchungen . . ., aaO. (Anm. 1), S. 44/45 mit Anm. 75.

³⁶ RGBl. 1919 S. 1383 ff.

³⁷ RGBl. 1939 I S. 520.

³⁸ Vgl. § 5 Abs. I Zollgesetz vom 20. 3. 1939.

³⁹ Ausfuhrzollordnung vom 21. 3. 1932, RZBl. 1932 S. 110, erlassen auf Grund der in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 9. 3. 1932 (RGBl. 1932 I S. 121) enthaltenen Ermächtigung für die Reichsregierung, Ausfuhrzölle einzuführen. Die Ausfuhrzollordnung vom 21. 3. 1932 unterstellte die Ausfuhr von Waren in die Zollausschlüsse dem Ausfuhrzolltarif.

⁴⁰ Hinweis bei *Morlock*, aaO., S. 20.

Diese Zollvergünstigungen sind von dem Zollausschlußgebiet Büsingen allerdings nie in größerem Umfange in Anspruch genommen worden⁴¹, da das nahegelegene Schaffhausen für die land- und forstwirtschaftlichen Produkte günstigere Absatzmöglichkeiten bot und vor allem dort ungleich höhere Verkaufserlöse erzielt werden konnten als im deutschen Zollinland.

IV.

Für die Wirtschaft Büsingsens war daher nicht nur die Freiheit von Zollabgaben bei der Einfuhr Büsinger Produkte nach Baden von Bedeutung, sondern vor allem auch entsprechende Regelungen im Verkehr mit der Schweiz. Das Recht der Schweiz, ihrerseits Zollabgaben bei der Einfuhr aus der Exklave in die Schweiz — d. h. vorwiegend nach Schaffhausen — zu erheben, war nie zu bestreiten, da Büsingen trotz seines Ausschlusses aus dem deutschen Zollgebiet für die Schweiz weiterhin Zollausland blieb⁴². Bei der Nähe des Schaffhauser Absatzmarktes und der völligen wirtschaftlichen Orientierung der Exklave nach Schaffhausen mußte aber die schweizerische Zollerhebung eine wirtschaftsrestriktive Maßnahme darstellen, weshalb es stets ein Bemühen der Gemeinde Büsingen war, weitgehende Zollerleichterungen im Verkehr mit Schaffhausen zu erhalten. In dieser Hinsicht waren auch die Erleichterungen des sogen. „kleinen Grenzverkehrs“, dem Büsingen infolge seiner Lage ohne weiteres zuzuzählen war, von Bedeutung.

In den Handelsverträgen des Zollvereins und des Deutschen Reiches war gerade der kleine Grenzverkehr an der badisch-schweizerischen Grenze immer von besonderer Wichtigkeit. Schon in der Anlage B zum ersten Handelsvertrag mit der Schweiz, den Preußen namens des Zollvereins am 26. Mai 1869⁴³ abschloß und der dann durch die späteren Verträge weiter ausgebaut wurde, waren Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs enthalten, durch die die früher auf Grund der Zollgesetze autonom zugestandenen gegenseitigen Erleichterungen in vertragsmäßige umgewandelt wurden.

Da die Schweiz im Jahre 1891 ihre Zollsätze beträchtlich erhöht hatte, waren die im Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891⁴⁴ in Anlage C von der Schweiz zugestandenen allgemeinen Erleichterungen für die Einfuhr von in der Grenzzone produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen nach der Schweiz von besonderer Bedeutung für die Exklave Büsingen. Bemühungen der Gemeindeverwaltung Büsingen gelang es, über diese Regelung hinaus noch weitere wesentliche Erleichterungen durch Art. 1⁴⁵ der deutsch-schweizerischen Übereinkunft betreffend der badischen Gemeinde Büsingen vom 21. September 1895⁴⁶ zu erlangen, der folgendes bestimmte:

„Der aus dem deutschen Zollgebiete ausgeschlossen badischen Gemeinde Büsingen werden, außer den in der Anlage C zum Handels- und Zollvertrage vom 10. De-

⁴¹ Nach Morlock, aaO., S. 20/21, wurden im Kalenderjahr 1938 landwirtschaftliche Erzeugnisse (hauptsächlich Getreide, Obst und Eier) im Werte von RM 10874.- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse (Nutzholz aus dem Gemeindewald) im Werte von RM 10467.- in das deutsche Zollgebiet eingeführt.

⁴² Die Schweiz hätte deshalb weiter auch die Möglichkeit gehabt, auf von der Schweiz nach Büsingen ausgeführte Waren Ausfuhrzoll zu erheben.

⁴³ BGBl. des Norddeutschen Bundes 1869 S. 603 ff.

⁴⁴ RGBl. 1892 S. 195 ff.

⁴⁵ In Art. 2 dieser Übereinkunft ist die Überführung von in Büsingen verhafteten Personen deutscher Staatsangehörigkeit nach dem übrigen Reichsgebiet geregelt.

⁴⁶ RGBl. 1896 S. 1.

zember 1891 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz allgemein zugestanden Befreiungen im grenznachbarlichen Verkehr noch folgende Erleichterungen eingeräumt:

1. Für nachgenannte Erzeugnisse der Gemeinde Büsingen werden bei ihrem Eingang in die Schweiz, sofern derselbe über die Grenzzollstellen in Schaffhausen oder Dießenhofen erfolgt, die beigesetzt ermäßigten Zölle erhoben:

Nr. des schweizerischen Tarifs:	Zölle in sfrs. pro 100 kg
aus 60 Brennholz, Eichenrinde	frei
224 Butter, frisch	3.—
235 Fleisch, frisch geschlachtetes	2.—
242 Weintrauben bis 5 kg	frei
	pro Stück
422 Kühe und Rinder, geschaufelt	5.—
423 Jungvieh, ungeschaufelt	2.—
425 Kälber bis und mit 60 kg Gewicht	2.—
aus 426 Schweine mit und über 60 kg	2.—
aus 426 Schweine unter 60 kg	1.—

2. Die vorstehend aufgeführten Erzeugnisse sollen, wenn dies von der eidgenössischen Zollverwaltung verlangt wird, von Ursprungszeugnissen begleitet sein, die vom Bürgermeisteramt Büsingen auszustellen sind.
3. Der Transport der vorstehend genannten, sowie sonstiger Gegenstände auf den Straßen, die von Büsingen über Randegg oder über Gailingen in das deutsche Zollgebiet führen, soll unbeanstandet unter den von der eidgenössischen Zollbehörde anzuordnenden Kontrollmaßnahmen stattfinden, jedoch unbeschadet der wegen Ausbruchs von Viehseuchen ergehenden Verbote. Indessen soll in dieser Beziehung die Gemeinde Büsingen nicht ungünstiger behandelt werden, als die umliegenden schweizerischen Ortschaften.
Soweit Gesundheitszeugnisse für Vieh aus Büsingen verlangt werden, so sollen die von den Thierärzten in Schaffhausen und Dießenhofen ausgestellten Atteste als genügend anerkannt werden.“

Diese Übereinkunft hatte mit den darin von der Schweiz gewährten Erleichterungen nicht nur eine bedeutende wirtschaftspolitische, sondern auch wesentliche politische Folgen. Die ermäßigten Zollsätze für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse Büsinger Produktion nach der Schweiz gestatteten nun die völlige wirtschaftliche Ausrichtung der Gemeinde nach Schaffhausen und ließ den Verkehr Büsingen-Deutschland trotz der für diesen zugestandenen zollfreien Einfuhr (z. B. für den Weinerwachs) oder gewährten Erleichterungen — wie in der oben zitierten Übereinkunft Art. 1 Ziff. 3. — fast völlig aufhören. Durch die Verpflichtung, nur in Büsingen produzierte Waren nach der Schweiz auszuführen, waren allerdings auch dem Warenaustausch mit dem deutschen Mutterland gewisse Grenzen gesetzt⁴⁷; z. B. konnte Jungvieh nicht mehr in Deutschland eingekauft werden.

Die politische Bedeutung der Zollerleichterungen im Verkehr mit der Schweiz zeigte sich erneut 1921, als die Schweiz neue Zollbestimmungen erließ, die teilweise auch die Einfuhr Büsinger Waren nach der Schweiz betrafen. Durch den neuen

⁴⁷ Vgl. M. Bolli, aaO., S. 252.

schweizerischen Zolltarif von 1921 wurden verschiedene, früher zollfreie Produkte — wie frisches Obst und Gemüse, frische Milch und Kartoffeln — ebenfalls zollpflichtig. Der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte aus Büsingen war damit einer neuen Belastung unterworfen. Die Büsinger Gemeindebehörden sahen sich in der Folge veranlaßt, in unzähligen Fällen und bei den verschiedensten Gelegenheiten, Gesuche an die schweizerischen Zollbehörden um Berücksichtigung der Lage und Verhältnisse von Büsingen zu richten. Die während dieser Nachkriegsjahre erstarkenden Bestrebungen um einen Anschluß Büsingens an die Schweiz⁴⁸ lebten nicht zuletzt von dieser neuen finanziellen Belastung durch die Zollgrenze dieses deutschen Zollausschlußgebietes mit dem schweizerischen Zollgebiet.

Die wirtschaftspolitische und darüber hinaus politische Bedeutung der im grenznachbarlichen Verkehr gewährten Zollerleichterungen erwies sich nochmals eindrücklich, als die Kündigung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrages vom 14. Juli 1926⁴⁹ mit Wirkung vom 5. Februar 1932⁵⁰ die in dessen Anlage C aufgeführte, stattliche Zahl von Vergünstigungen im kleinen Grenzverkehr außer Kraft setzte. Bereits im Jahre 1927 waren deutsche Bemühungen, die Übereinkunft von 1895 zu Gunsten der Büsinger Wirtschaft zu ergänzen⁵¹, fehlgeschlagen. Nun versuchte man deutscherseits, den auf den Wirtschaftsverkehr mit der Schweiz angewiesenen badischen Zollausschlußgebieten während der handelsvertragslosen Zeit wenigstens dadurch zu helfen, indem man die von deutscher Seite möglichen Vergünstigungen für die Einfuhr von diesen Gebieten nach Deutschland und für die Ausfuhr von Deutschland nach den Zollausschlüssen weitgehend autonom gewährte. Dies geschah etwa durch einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 22. Februar 1932⁵² auf dem Umwege über § 116 Vereinszollgesetz, § 6 Ziff. 1 Tarifzollgesetz, § 131 (§ 108) Abgaben-Ordnung und den vorhergehenden Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. März 1931⁵³. Jedoch konnten während der handelsvertragslosen Zeit die Zollausschlußgebiete nahezu keine Gartenfrüchte (frisches Obst, Gemüse, Kartoffeln) auf den Schaffhauser Markt bringen, da die Schweiz ihrerseits die auf Grund lit. B Ziff. 2 der Anlage C zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrag gewährte zollfreie Einfuhr nicht mehr gestattete. Erst mit dem Neuabschluß eines Handelsvertrags vom 5. November 1932⁵⁴ konnte die frühere Situation wieder hergestellt werden.

Im Jahre 1932 wurde auf rein lokaler Basis den Büsinger Bauern auf ein Tagesquantum von 900 ltr., später 800 ltr. Trinkmilch Zollbefreiung von der Schweiz zugestanden. Auch auf Rahm, dessen Höchsteinfuhr täglich auf 50 ltr. begrenzt war,

⁴⁸ Hierüber werde ich in einer weiteren Folge dieser Beiträge zur Geschichte der Exklave Büsingen berichten.

⁴⁹ RGBl. 1926 II S. 675 ff.

⁵⁰ RGBl. 1931 II S. 740.

⁵¹ Es handelte sich dabei um folgende deutsche Vorschläge:

1. Zollfreie Einfuhr von Nutzholz aus Büsingen in die Schweiz;
2. Einbeziehung von Ochsen und Zuchtfarren in die in der Übereinkunft von 1895 gewährten Zollbegünstigungen für Vieh;
3. Zollfreiheit für Kartoffeln, Obst, Milch und Eier aus Büsingen;
4. Ermäßigung des Zollstatus für Gemüse aus Büsingen;
5. Erlaß der Veterinärgebühren.

(Nach *Morlock*, aaO., S. 33).

⁵² Nr. Z 1260 Schz 102 II.

⁵³ Nr. Z 1254 - 5 II; RZBl. 1931 S. 114.

⁵⁴ Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz, RGBl. 1932 II S. 224; in Kraft durch Verordnung der Reichsregierung vom 11. 11. 1932, RGBl. 1932 II S. 223.

wurde ein ermäßigter Zollsatz bewilligt. Ferner wurde für Kartoffeln aus Büsingen von der Erhebung des Zollzuschlags, der im Jahre 1929 vom schweizerischen Bundesrat auf eingeführte Kartoffeln gelegt worden war, abgesehen. Schließlich erhielten die Büsinger auch ermäßigte Untersuchungsgebühren für nachweislich aus Büsingen stammendes Vieh zugestanden⁵⁵.

Als nach dem ersten Weltkrieg einige Büsinger im Reichsgebiet Vieh einkauften und dieses von Büsingen aus zu ermäßigten Zollsätzen in die Schweiz einfuhrten und mit übersetztem Gewinn verkauften, drohte die Schweiz, die bisher zugestandenen Erleichterungen aufzuheben, da diese Geschäfte gegen die zwischenstaatlichen Vereinbarungen verstießen. Auch weigerte sich der Metzgermeisterverband in Schaffhausen im Jahre 1928, Schweine aus Büsingen abzunehmen, mit der Begründung, es würden deutsche Schweine billig nach Büsingen eingeführt und von dort zur Schlachtung nach Schaffhausen geliefert. Um den unerwünschten Transithandel zu unterbinden, faßte eine Büsinger Gemeindeversammlung am 6. März 1928 folgenden Beschluß:

1. „Ein Kontrollführer für den Zu- und Abgang des gesamten Viehbestandes in Büsingen wird eingesetzt.
2. Jegliche Einfuhr deutscher Schlachtware nach Büsingen wird bei sfrs. 200.- Konventionalbuße untersagt.
3. Den Anzeigenden wird die Hälfte der Buße zuerkannt.
4. Wirte, die sich dem Verbote widersetzen, sollen boykottiert werden.“

Dieser — ziemlich drastische und rechtlich sehr fragwürdige — Gemeindebeschluß wurde von den Büsingern auch eingehalten und es erfolgten daraufhin keine weiteren Anstände⁵⁶.

Anläßlich derselben Gemeindeversammlung wurde beschlossen, bei der schweizerischen Zollkreisdirektion in Schaffhausen den Antrag einzubringen, die Gemeinde Büsingen in die „schweizerische Zollunion“ aufzunehmen⁵⁷. Der Antrag stieß auf keine Gegenliebe, obwohl die Schweiz zwei Generationen früher, nach Inkrafttreten des Vereinszollgesetzes im Jahre 1870, selbst angeregt hatte, Büsingen in den schweizerischen Zollverband aufzunehmen.⁵⁸ Erst neunzehn Jahre später, am 1. Januar 1947, hob die Schweiz den Zollcordon um die Exklave Büsingen auf und bezog damit Büsingen in das schweizerische Zollgebiet ein⁵⁹.

⁵⁵ Nach Morlock, aaO., S. 32.

⁵⁶ Nach Morlock, aaO., S. 32/33.

⁵⁷ Nach Morlock, aaO., S. 33.

⁵⁸ Akten des BGLA, Abt. 233 Fasc. 10 520.

⁵⁹ Vgl. hierzu Brintzinger, Untersuchungen . . ., aaO. (Anm. 1).